

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 209 - Sport- und Bäderamt
	Bearbeiter/in	Svenja Webb
	Telefon (0202)	563 - 4297
	Fax (0202)	563 - 8057
	E-Mail	svenja.webb@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.01.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0008/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.02.2011	Sportausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.02.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
28.02.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Neufassung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Benutzung der städtischen Sportanlagen		

Grund der Vorlage

Anpassung der Satzung an sachliche Erfordernisse sowie redaktionelle Änderungen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Benutzung der städtischen Sportanlagen gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

(entfällt)

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Sportanlagen wurde 1992 erstmalig vom Rat der Stadt beschlossen und ersetzte seinerzeit die Sportstätten-Benutzungsordnung vom 01.03.1984. Am 30.03.2009 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal die letzte Neufassung.

Die jetzt erfolgte Neufassung erfolgt insbesondere wegen einer Änderung in den Regeln des Westdeutschen Handballverbandes, an die alle Wuppertaler Handballmannschaften gebunden sind. Der Westdeutsche Handballverband erlaubt zukünftig allen Mannschaften die Nutzung von Haftmitteln. Dieses war bisher nur den Bundesligamannschaften gestattet und wurde in der letzten Neufassung berücksichtigt. Um die Sauberkeit in den Wuppertaler

Turn- und Sporthallen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Regelungen zur Nutzung von Haftmitteln in § 9 Abs. 7 zu konkretisieren.

Des Weiteren werden im wesentlichen folgende Punkte geändert:

- Der Nutzer Universität Wuppertal wird in § 2 konkretisiert, da lediglich die Lehrveranstaltungen der Universität Wuppertal als bevorrechtigte Nutzungen anzusehen sind (siehe § 4 Abs. 3).
- Aufgrund der Neuschaffung von einigen Kunstrasenspielfeldern und dem erforderlichen besonderen Schutz vor Vandalismus und falscher Nutzung ist es erforderlich, dass für die Kunstrasenspielfelder besondere Regelungen getroffen werden können. Diesbezüglich wird § 3 Abs. 1 geändert.
- Aufgrund immer häufiger auftretender Personalengpässe ist es leider immer wieder erforderlich vereinzelt Sportplatzhäuser etc. zu schließen. Dies wird zukünftig in § 7 geregelt. Die Nutzung der Sportanlagen bleibt weiter möglich.
- Das Rauchverbot auf Schulgeländen wird in § 9 Abs. 3 aufgenommen.

Kosten und Finanzierung

Keine Kosten

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportanlagen

Anlage 2: Synopse Satzung alt/neu